



Reglement Schulbus

Schule Lindau

1. Grundlage

1.1. Verantwortung für den Schulweg

Der Schulweg liegt im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten (VSV 412.101§ 66c2). Ist der Schulweg für Schülerinnen und Schüler aufgrund des Alters, der Entwicklung oder der Gefährlichkeit nicht zumutbar, ordnet die Schulpflege auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an. Über die Zumutbarkeit des Schulweges entscheidet die Schulpflege.

1.2. Ausführen der Fahrten

Die Schulbusfahrten werden im Auftrag und in Absprache mit der Schule durch private Unternehmen ausgeführt. Das Transportunternehmen hat Kenntnis über den Inhalt des Merkblattes für die Durchführung von Schülertransporten vom Amt für Verkehr des Kantons Zürich und ist für die Umsetzung verantwortlich.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Aufsicht

Die Aufsicht über die Schulbus-Transporte hat die Schulpflege Lindau an den Bereich Bildung (Schulverwaltung) delegiert.

2.2. Anrecht auf Schulbusfahrten

Anrecht auf Schulbusfahrten haben Kindergarten- und Unterstufenkinder für welche der Weg zu Fuss nicht zumutbar ist. Dies betrifft insbesondere folgende Schülerinnen und Schüler:

Wohnort Grafstal/Kemptthal:

Eingeteilt im Schulhaus Buck oder in einem Kiga ausserhalb Grafstal/Kemptthal

Wohnort Tagelswangen:

Eingeteilt im Schulhaus Bachwis oder in einem Kiga ausserhalb Tagelswangen

Wohnort Winterberg:

Eingeteilt im Schulhaus Buck oder in einem Kiga ausserhalb Winterberg

Wohnort Lindau:

Eingeteilt im Schulhaus Bachwis oder in einem Kiga ausserhalb Lindau

Schulbusfahrten finden während den Schulferien und an unterrichtsfreien Tagen nicht statt. Die Schülerinnen und Schüler sind während den Fahrten durch das Transportunternehmen versichert.

2.3. Anrecht auf Bus-Abo

Den Schülerinnen und Schülern der 1.-3. Primarklasse welche in Grafstal oder Kemptthal wohnen und ins Schulhaus Bachwis in Winterberg eingeteilt sind, werden auf Anfrage hin die Kosten für das öffentliche Busbillet zurückerstattet. Die Anfrage und die Quittung sind dem Bereich Bildung, Tagelswangerstrasse 2, 8315 Lindau einzureichen.

2.4. Verwendung des Schulbusses

Der Schulbus kann bei ausgewiesenem Bedarf für weitere schulische Zwecke oder Fahrten im Interesse oder Auftrag der Schule eingesetzt werden. Die Bewilligung erteilt die

Schulleitung. Exkursionen und Ausflüge sind aber primär mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu organisieren.

3. Sonderschulung und Therapie

3.1. Gesetzliche Vorgaben

Das Volksschulgesetz regelt den Schulweg für die Sonderschulung, wobei die Gemeinde die Kosten für den Schulweg trägt (VSG 412.100, §64).

- 3.2. Findet die angeordnete Therapie nicht im Einzugsgebiet der zugeteilten Schuleinheit statt oder kann dem Kind auf Grund seines Entwicklungsstandes der Schulweg zu Fuss oder mit dem Velo nicht zugemutet werden, können die Eltern schriftlich begründet einen Antrag auf Schulbustransport an die Geschäftsleitung Schule stellen.

4. Organisation

4.1. Planen

Der Bereich Bildung erstellt eine Liste mit den Kindern, welche im neuen Schuljahr mit dem Schulbus transportiert werden und teilt dies dem Transportunternehmen schriftlich bis zum Ende des laufenden Schuljahres mit. Anträge für Schulbustransporte müssen beim Bereich Bildung bis Ende Juni schriftlich eingereicht werden. Neu zugezogene Schülerinnen und Schüler welche Anrecht auf Schulbusfahrten haben, werden dem Transportunternehmen durch den Bereich Bildung gemeldet. Benötigen Schülerinnen und Schüler aufgrund körperlicher Einschränkungen vorübergehend einen Schulbustransport, ist ein Gesuch an den Bereich Bildung zu stellen. Die Geschäftsleitung Schule entscheidet.

4.2. Durchführen

Mit dem Transportunternehmen legt der Bereich Bildung die Sammelplätze für den Ein- und Auslad der Schülerinnen und Schüler fest. Die Information über die Schulbusfahrten (Busfahrplan) an die Eltern ist in der Verantwortung des Bereiches Bildung, kann aber an das Transportunternehmen delegiert werden. Die Organisation der Transporte und die Zeiten des Ein- und Ausland erfolgt durch das Transportunternehmen. Für die Fahrtüchtigkeit des Schulbusses und die Sicherheit im Schulbus ist das Transportunternehmen verantwortlich.

4.3. Transportberechtigung

Schülerinnen und Schüler dürfen ohne Berechtigung nicht transportiert werden. Es ist den Fahrerinnen und Fahrern ohne Erlaubnis des Bereichs Bildung nicht erlaubt, Kinder ohne Schulbus-Berechtigung zu transportieren.

4.4. Informationsfluss

Bei nicht voraussehbarer Verspätung des Schulbusses sind vor der Schule die Lehrperson bzw. nach der Schule die Eltern durch das Transportunternehmen über die Verspätung zu informieren.

5. Verpflichtung und Verantwortung

5.1. Eltern und Erziehungsberechtigte

Sie sind verantwortlich, dass Schülerinnen und Schüler rechtzeitig bei den Einstiegsstellen bereit sind. Für den Transport von Schülerinnen und Schülern, die den Schulbus verpassen, sind die Eltern verantwortlich.

5.2. Lehrpersonen

Die Lehrpersonen beenden den Unterricht pünktlich, damit die Schülerinnen und Schüler den Schulbus zur vereinbarten Zeit erreichen.

5.3. Schülerinnen und Schüler

Damit die Sicherheit im Schulbus gewährleistet ist, müssen die Schülerinnen und Schüler die vom Transportunternehmen gemachten Regeln einhalten. Den Anweisungen der Fahrer ist Folge zu leisten.

5.4. Sanktionen

Kinder, welche wiederholt zu spät am Sammelplatz erscheinen und Kinder, die sich nicht an die Anweisungen der Schulbusfahrerinnen und -fahrer halten, werden mit folgenden Sanktionen belegt:

- 5.4.1. Mündliche Verwarnung durch die Schulbusfahrer/-in an die Eltern (mit Information an den Bereich Bildung).
- 5.4.2. Schriftliche Verwarnung an die Eltern durch den Bereich Bildung mit der Androhung für kurzen Ausschluss vom Schulbus-Transport
- 5.4.3. Verweis im Wiederholungsfalle: Der Ausschluss vom Schulbus-Transport erfolgt über eine längere Zeitspanne. Der Verweis wird durch den Bereich Bildung schriftlich den Eltern, der Schulleitung und dem Transportunternehmen mitgeteilt.
- 5.4.4. Entscheid der Schulpflege über definitiven Ausschluss vom Schulbus-Transport.

6. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 23. März 2020 genehmigt und tritt per neuem Schuljahr 2020/2021 in Kraft.

Schulpflege Lindau

Kurt Portmann
Schulpräsident

Claudia Avino
Leiterin Bildung